

## +++ Aktuelle Informationen zum Thema Corona-Virus +++

Stand 26.08.2020

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter<sup>1</sup>,

wir haben die Caritas-intern angeordneten Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst.

Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht der allgemeinen Regelungen. Die folgende Übersicht bezieht sich ausschließlich auf die verbandsweiten Regelungen. Regelungen, die von den einzelnen Abteilungen erlassen wurden, sind davon unberührt.

Alle Mitarbeitenden (Praktikanten, Ehrenamtliche, Honorarkräfte etc.) müssen regelmäßig zu den angepassten notwendigen Maßnahmen informiert werden.

Alle neu eingestellten Mitarbeitenden müssen vor Beginn der Tätigkeit eine Hygienebelehrung erhalten.

### 1. Allgemein

Die allgemeinen Regelungen gelten unverändert fort.

- die allgemeinen Hygienevorgaben des Robert-Koch-Institutes sind zu beachten ([www.rki.de](http://www.rki.de)),
- Mitarbeitende sollen keinesfalls krank oder mit ungeklärten Symptomen zur Arbeit kommen,
- ein Abstand untereinander von mind. 1,5 m in Gebäuden und im Freien ist einzuhalten, ist dies über einen Zeitraum von 15 min face to face Kontakt hinaus nicht möglich, ist Mund-Nasen-Schutz (MNS) = OP-Maske, wenn nicht vorliegend eine Behelfs- oder Community-Maske zu tragen,

**Hinweis:** Nachfolgend wird ausschließlich von „MNS“ gesprochen, auch wenn aufgrund des Mangels stattdessen Behelfsmasken verwendet werden.

**Kurzzeitkontakte/Kurzzeitbegegnungen:** Entsprechend den Hinweisen des Robert Koch-Instituts (RKI) sind Kurzzeitkontakte oder Kurzzeitbegegnungen in Bezug auf SARS-CoV-2 Kontakte zwischen Personen, die von Angesicht zu Angesicht (Face-to-face) kumulativ weniger als 15 Minuten andauern. Bei diesen Kontakten sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe Infektionsrisiken zu erwarten.

---

<sup>1</sup> Im Folgenden wird zur besseren Lesbarkeit ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet.

## 2. Maßnahmen zur Verringerung der Aerosole-Belastung

Regelmäßiges Lüften dient der Hygiene und fördert die Luftqualität, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregerehaltiger, feinsten Tröpfchen reduziert (siehe auch „9. Sonstige Hinweise“).

- Büros sollten gleichzeitig nur von einem Mitarbeitenden genutzt werden, ist dies nicht möglich, sind in jedem Fall die allgemeinen Vorschriften zu Abstand, Hygiene und Lüften zu beachten,
- im PKW sollte nur in Ausnahmefällen eine weitere Person mitgenommen werden, die Mitfahrer haben MNS zu tragen, der Fahrer darf keinen MNS tragen, da die Identifizierung des Fahrers bei Verkehrsverstößen gewährleistet sein muss, bei Zuwiderhandlung droht ein Bußgeld von 60 €,
- Dienstwagen sollten zusätzlich mit Utensilien zur Händehygiene und Desinfektion, mit Papiertüchern und Müllbeuteln ausgestattet werden, die Innenräume sind regelmäßig mindestens mit fettlösenden Haushaltsreinigern zu reinigen, auch im Fahrzeug ist auf ausreichende Lüftung zu achten – das Gebläse sollte jedoch nicht auf Umluft eingestellt sein,
- nutzen mehrere Personen dasselbe Auto, sind Lenkrad und Steuerknüppel nach der Fahrt zu desinfizieren.

## 3. Fortbildungen und Veranstaltungen

Fortbildungen und Veranstaltungen, die von der Caritas im Norden organisiert werden, sind seit dem 1.08.2020 unter folgenden Bedingungen wieder möglich:

- Gruppengröße max. 30 Personen,
- für jeden Teilnehmenden muss ein Sitzplatz im Abstand von 1,5 m vorhanden sein,
- für alle Teilnehmenden gut sichtbar ist ein Informationsblatt („Hygiene- und Verhaltensregeln“) zu den allgemeinen Hygieneregeln aufzuhängen,
- Desinfektionsmittel ist bereit zu stellen,
- die Räumlichkeiten sind mind. alle 20 Minuten gründlich zu lüften (siehe „9. Sonstige Hinweise“),
- auf die Bereitstellung von Verpflegung sollte auf Grund der damit verbundenen umfangreichen Hygieneanforderungen verzichtet werden – wird keine Verpflegung zur Verfügung gestellt sind die Teilnehmer mit der Einladung darüber zu informieren,
- die o.g. allgemeinen Regelungen sowie regionale Auflagen sind zu beachten,
- es sind Teilnehmerlisten mit Name und Telefonnummer über jedes Treffen zu führen, die Anwesenheitsliste ist für die Dauer von vier Wochen aufzubewahren und der zuständigen Gesundheitsbehörde auf Verlangen vollständig herauszugeben,

**Hinweis zum Datenschutz:** Nach Ablauf von vier Wochen ist die Teilnehmerliste zu vernichten, es sei denn, sie wird noch für andere Zwecke (z.B.: Verwendungsnachweis, Abrechnung) benötigt!

## 4. Einrichtungsübergreifende Besprechungen und Konferenzen

In den vergangenen Monaten haben sich neue Formate zur Durchführung insbesondere von Dienstberatungen und Konferenzen etabliert (Telefon- und Videokonferenzen). Diese sollten wir, unabhängig von Kontaktbeschränkungen, auch in Zukunft nutzen, da sie einen erheblichen Beitrag zur Vermeidung bzw.

Reduzierung von Reisezeiten und -kosten leisten. Vor diesem Hintergrund sind Konferenzen, Dienstberatungen etc. weiterhin bevorzugt online durchzuführen. Sollten persönliche Zusammenkünfte erforderlich sein, sind die folgenden Regelungen zu beachten:

- die Teilnehmerzahl ist auf max. 30 Personen zu begrenzen,
- es ist eine Teilnehmerliste zu führen und mindestens vier Wochen aufzubewahren,
- für jeden Teilnehmenden muss ein Sitzplatz im Abstand von 1,5 m vorhanden sein,
- für alle Teilnehmenden gut sichtbar, ist ein Informationsblatt zu den allgemeinen Hygieneregeln aufzuhängen,
- die Räumlichkeiten sind mind. alle 20 Minuten gründlich zu lüften (siehe „9. Sonstige Hinweise“),
- auf die Bereitstellung von Verpflegung ist auf Grund der damit verbundenen umfangreichen Hygieneanforderungen zu verzichten,
- die o.g. allgemeinen Regelungen sind zu beachten.

## 5. Arbeitsmittel

Alle Arbeitsmittel (z.B. Schreibutensilien) sollten nach Möglichkeit personenbezogen verwendet werden. Gemeinsam genutzte Arbeitsmittel wie Telefon oder Tastaturen sind nach Hygieneplan regelmäßig zu reinigen. Ebenfalls sind Oberflächen, mit denen Beschäftigte, Bewohner, Klienten etc. in Berührung gekommen sind, wie im aktuellem Hygieneplan vorgesehen, zu reinigen.

## 6. Externe Besucher, Klienten, Kunden

Die folgenden Regelungen beziehen sich auf alle Besucher in den Räumen der Caritas im Norden. Darüber hinaus gelten die seitens der jeweiligen Bundesländer erlassenen Besuchsregelungen für einzelne Einrichtungen (Altenpflegeheime, Kindertagesstätten, Jugendhäuser etc.), diese sind zwingend einzuhalten.

Der Schutz der Mitarbeitenden und Klienten ist von besonderer Bedeutung. Um eine gegenseitige Ansteckung zu vermeiden sowie die weitere Ausbreitung des Covid19-Virus zu verhindern, sind die folgenden Schutzmaßnahmen einzuhalten:

- Besucher und Klienten sollten sich nach Betreten der Einrichtung die Hände gründlich waschen oder desinfizieren,
- Besucher und Klienten sind am Eingang auf das Tragen des MNS durch einen entsprechenden Aushang hinzuweisen, das Tragen von MNS wird erwartet,
- der Mindestabstand von 1,50 m ist einzuhalten,
- es ist für ausreichendes Belüften der Räume zu sorgen,
- das Desinfizieren der angefassten Flächen ist nach der Beratung unbedingt erforderlich,
- am Eingang sind neue, ungebrauchte bzw. gereinigte MNS / Behelfsmasken bereitzustellen,
- ebenso ist am Ausgang ein Behältnis für die Rückgabe der Behelfsmasken aufzustellen,
- aufgrund der nach wie vor angespannten Versorgungslage mit MNS sind die Besucher/Klienten aufzufordern, die Behelfsmasken zurück zu geben,
- die gebrauchten MNS sind, soweit möglich, zu reinigen (siehe Merkblatt „Empfehlungen zum Umgang mit MNS-Masken“)

Eine flächendeckende Ausstattung der Beratungsstellen mit (Plexiglas-)Trennwänden ist nicht möglich.

## 7. Pausen

In vielen Einrichtungen und Diensten werden Pausen gemeinsam verbracht. Die Mitarbeiter schätzen den Austausch und die gemeinsame Zeit. Wir bitten Sie, dass auch hier zwingend die o.g. allgemeinen Regelungen eingehalten werden.

## 8. Arbeitsmedizinische Vorsorge

Diesbezüglich verweisen wir auf das Schreiben „Informationen an alle Mitarbeitenden, die ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf bei sich vermuten“.

## 9. Sonstige Hinweise

### **Lüften**

Die einfachste Form der Lüftung ist die Fensterlüftung. Eine Fensterlüftung muss bei Tätigkeitsaufnahme in den Räumen und dann in regelmäßigen Abständen (Empfehlung: Büroräumen alle mind. 60 Minuten, Besprechungsräume mind. alle 20 Minuten). Die Lüftung ist in Form einer sog. Stoßlüftung über die gesamte Öffnungsfläche der Fenster, für mind. 3 bis 10 Minuten, vorzunehmen. Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

### **Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume**

Zur Reinigung der Hände sind hautschonende Flüssigseife und Handtuchspender zur Verfügung zu stellen. Ausreichende Reinigung und Hygiene ist vorzusehen, ggf. sind die Reinigungsintervalle anzupassen. Dies gilt insbesondere für Sanitäreinrichtungen und Gemeinschaftsräume. Zur Vermeidung von Infektionen trägt auch das regelmäßige Reinigen von Türklinken und Handläufen bei.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihren Dienstvorgesetzten.

Alle Regelungen gelten bis auf Widerruf! Vielen Dank für Ihr Verständnis, bleiben Sie gesund!